



Ihr Anhang findet Anklang

Checkliste für den Anhang von Kreditinstituten
inkl Umgründungen

Stand Februar 2024

[kpmg.at](https://www.kpmg.at)

Inhalt

Allgemeine Angaben	3
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
Erläuterungen zu Posten der Bilanz	6
Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	22
Sonstige Angaben	24
Umgründungen	42
Abschließende Würdigung	51
Ansprechpersonen	52

Allgemeine Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
A	Allgemeine Angaben						
	Anhangangaben sind in der Reihenfolge der Darstellung der Posten in Bilanz und GuV zu machen	§ 236 dritter Satz UGB					
	Angabe und Begründung von Abweichungen von den GoB sowie Darstellung ihres Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	§ 201 (3) UGB					
	Angabe und Begründung, wenn die einmal gewählte Form der Darstellung und/oder Gliederung von Bilanz bzw. GuV nicht beibehalten wird (Darstellungstetigkeit)	§ 223 (1) UGB					
	Angabe und Erläuterung, wenn Vorjahresbeträge nicht vergleichbar sind und/oder angepasst werden (insb bei Umgründungen)	§ 223 (2) UGB					
	Angabe und Begründung, wenn die Gesellschaft neben dem Bankgeschäft noch weitere Geschäftszweige betreibt und deshalb eine Ergänzung des BWG Bilanz- bzw. GuV-Formblattes vorgenommen hat Beispiel: Eine Bank betreibt z. B. neben dem Bankgeschäft einen Handel mit Waren. Es ist die Gliederung des BWG- bzw. GuV-Formblattes um diejenigen Posten zu ergänzen, die für einen ordnungsgemäßen Ausweis notwendig sind (z. B. Warenvorrat, Warenerlöse, etc.)	§ 223 (3) UGB					
	Angabe der Mitzugehörigkeit von Vermögensgegenständen oder Verbindlichkeiten zu anderen Posten der Bilanz, wenn kein entsprechender Vermerk in der Bilanz erfolgt <i>Hinweis: auch ersatzweise in der Bilanz ausweisbar</i>	§ 223 (5) UGB KFS/RL 5					
	Bei Änderung von Abschlüssen: - Erläuterung der wesentlichen Änderungen von fehlerfreien Abschlüssen - Erläuterung der Korrektur wesentlicher Fehler von fehlerhaften Abschlüssen <i>Hinweis: Änderungen umfassen Änderungen des Ansatzes, der Bewertung, sowie der Darstellung (inkl Anhangangaben)</i>	§ 222 (2) UGB AFRAC 39 Rz 22, 28					

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
B	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden						
	<p>Angabe der Übereinstimmung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit dem Konzept der Unternehmensfortführung</p> <p><i>Hinweis:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wird der Bewertungsgrundsatz der Fortführungsannahme nicht angewandt: Angabe, Begründung und Erläuterung der Auswirkungen - Im Fall einer wesentlichen Unsicherheit bezüglich der Anwendung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung: <ul style="list-style-type: none"> * Angabe der wesentlichen der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehende Gründe und Pläne, wie diesen Gründen begegnet wird, * zweifelsfreie Angabe, dass eine Unsicherheit im Zusammenhang mit Gründen besteht, die der Unternehmensfortführung möglicherweise entgegenstehen und das Unternehmen daher möglicherweise nicht in der Lage ist, im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs seine Vermögenswerte zu realisieren und seine Schulden zu begleichen 	§ 237 (1) Z 1 UGB KFS/RL 28 Rz 26 ff					
	<p>Angabe wesentlicher Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich Begründung und Darstellung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Bewertungsstetigkeit)</p> <p><i>Hinweis: Beispiele für begründete Ausnahmefälle finden sich in KFS/RL 1 Rz 31 ff</i></p>	§ 237 (1) Z 1 UGB					
	Erläuterung der Posten der Bilanz und der GuV sowie der darauf angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Beachtung der Generalnorm	§ 236 erster Satz UGB					
	Angabe der Grundlagen für die Umrechnung von Fremdwährungsposten in Euro	§ 237 (1) Z 1 UGB					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Zusammenhang mit der Behandlung von Emissionszertifikaten	AFRAC 1 Rz 25, 26					
	Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in Zusammenhang mit umweltschutzbezogenen Posten <i>Hinweis: Wenn es im jeweiligen Fall Auslegungspielräume gibt, ist im Anhang offen zu legen, welche entscheidenden Kriterien für den Ansatz der Rückstellung herangezogen wurden</i>	AFRAC 11 Rz 3, 44 und 45					
	Beschreibung der gewählten Bewertungs- und Ausweis-methoden in Zusammenhang mit festverzinslichem Finanzanlagevermögen, insbesondere ist die Angabe erforderlich, falls die Effektivzinsmethode angewendet wurde	AFRAC 14 Rz 19					

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
C	Erläuterungen zu Posten der Bilanz						
C.1	Anlagevermögen						
C.1.i	Allgemein						
	Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens, dabei ist anzugeben: 1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zum Beginn und Ende des Geschäftsjahrs; 2. die Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs; 3. die kumulierten Abschreibungen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs; 4. die Ab- und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs; 5. die Bewegungen in Abschreibungen in Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs und 6. der im Laufe des Geschäftsjahrs aktivierte Betrag, wenn Zinsen gem. § 203 (4) UGB aktiviert werden	§ 226 (1) UGB					
	Angabe des Buchwertes von aktivierten immateriellen Vermögensgegenständen, die von einem verbundenen Unternehmen oder von einem Gesellschafter mit einer Beteiligung (189a Z 2 UGB) erworben wurden	§ 238 (1) Z 19 UGB					
	Erläuterung der gewählten Abschreibungsdauer für den Firmenwert	§ 203 (5) UGB					
	Angabe des Unterschiedsbetrages (je Gruppe) zu einer Bewertung mit Börsenkursen oder Marktpreisen bei Anwendung eines Verbrauchsfolgeverfahrens gem. § 209 (2) UGB, wenn dieser wesentlich ist <i>Hinweis: z. B. bei Anwendung der Verfahren: gewogener Durchschnittspreis, Fifo oder Lifo für Wertpapiere gleicher Art in einem Depot, wenn der Börsenkurs oder Marktpreis den Buchwert übersteigt</i>	§ 238 (1) Z 17 UGB					
	Angabe, ob das Wahlrecht der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen als Bestandteil der Herstellungskosten in Anspruch genommen wurde	§ 203 (4) UGB					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Bei Anwendung des Wahlrechts der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen: Angabe des Gesamtbetrages der als Bestandteil der Herstellungskosten im Geschäftsjahr aktivierten Fremdkapitalzinsen	§ 203 (4) UGB					
	Erläuterung der angewandten Bewertungsmodelle samt zentraler Annahmen bei Unsicherheit in Zusammenhang mit der Beteiligungsbewertung	AFRAC 24 Rz 20					
	Beträge, mit denen sich das KI im Leasinggeschäft beteiligt hat <i>Hinweis: z. B. Aktivierte Leasinggegenstände bzw. Barwerte der diskontierten Leasingforderungen; Beteiligungen eines KI an Leasinggesellschaften sind hier nicht einzurechnen</i>	§ 64 (1) Z 1 BWG					
	Gesamtbetrag der Aktivposten, die auf fremde Währung lauten	§ 64 (1) Z 2 BWG					
	Verbriefte und unverbiefte Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen oder gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, welche in den Aktivposten 2 bis 5 enthalten sind <i>Hinweis: auch ersatzweise in der Bilanz ausweisbar</i>	§ 45 (1) BWG					
	Angabe der Vermögensgegenstände nachrangiger Art in der Reihenfolge der betreffenden Posten <i>Hinweis: auch ersatzweise in der Bilanz ausweisbar</i>	§ 45 (2) BWG					
	Aufgliederung aller nicht täglich fälligen Forderungen und Guthaben gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken nach folgender Restlaufzeit: (a) bis drei Monate (b) mehr als drei Monate bis ein Jahr (c) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre (d) mehr als fünf Jahre	§ 64 (1) Z 4 BWG					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Angaben gemäß der KFS BA 4 „Bewertung von Forderungen an Schuldner in Ländern mit schlechter Wirtschaftslage (Risikoländer) in den Jahresabschlüssen von Banken“ Punkt 5.</p> <p><i>Hinweis: Auch bei plausiblen Argumenten des Vorstandes für die Bewertung von Forderungen muss sich der Unterschied zwischen dem Bilanzwert und dem Kurstaxenwert (Unterschiedsbetrag) in vertretbaren Grenzen halten. Dies deshalb, weil sich die vom Vorstand vorgebrachten Begründungen für einen höheren Wert der Forderungen in der Regel unbeschadet ihrer Plausibilität einer sicheren Beurteilung entziehen und daher in Höhe des Unterschiedsbetrages eine Ungewissheit bezüglich der Richtigkeit des Wertansatzes bestehen bleibt. Wenn diese Ungewissheit die Grenze der Unwesentlichkeit übersteigt, wird zunächst eine Offenlegung dieser Ungewissheit im Anhang erforderlich sein.</i></p>	KFS/BA 4 Punkt 5.					
	<p>Buchwert von Vermögensgegenständen, die das KI im Wege eines echten Pensionsgeschäftes an einen Dritten übertragen hat</p> <p><i>Hinweis: Die Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften sind in Posten Passiva 2. unter der Bilanz anzugeben</i></p>	§ 50 (4) BWG AFRAC 14 Rz 107, 118					
C.1.ii	Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen						
	<p>Angaben für Finanzinstrumente des Finanzanlagevermögens bei Ausweis über dem beizulegenden Zeitwert, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung unterblieben ist:</p> <p>a) Buchwert und beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder Gruppen b) Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung und Anhaltspunkte dafür, dass Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer</p>	§ 238 (1) Z 2 UGB AFRAC 14 Rz 71					
	<p>Gesamtbetrag der im Jahr nach dem Bilanzstichtag fällig werdenden Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere (Posten 5)</p>	§ 64 (1) Z 7 BWG					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Aufgliederung der in den Aktivposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Beteiligungen sowie Anteile an verbundenen Unternehmen enthaltenen zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren</p> <p><i>Hinweis: Als börsennotiert sind die im amtlichen Handel, und die im geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse oder einem vergleichbaren ausländischen geregelten Markt notierten Wertpapiere; als nicht börsennotiert, die am Dritten Markt oder einem ausländischen unregulierten Markt gehandelten Wertpapiere auszuweisen</i></p>	§ 64 (1) Z 10 BWG					
	<p>Aufgliederung der in den Aktivposten Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere enthaltenen zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere, nach Anlage- und Umlaufvermögen, sowie das Kriterium zur Unterscheidung dieser beiden Kategorien</p>	§ 64 (1) Z 11 BWG					
	<p>Bei erheblichen Vertragsanpassungen von Schuldinstrumenten: Angabe der ausgebuchten Buchwerte und der realisierten Ergebnisse (sofern wesentlich)</p>	AFRAC 14 Rz 30 § 222 (2), § 236 erster Satz UGB					
	<p>Bei Erwerb oder der Veräußerung von finanziellen Vermögenswerten von einem Gesellschafter oder einem verbundenen Unternehmen abweichend vom fremdüblichen Wert (Gesellschafterzuschuss bzw. verdeckte Ausschüttung): Angabe des Geschäfts einschliesslich Angaben zu Wertumfang und zu der Art der Beziehung mit den nahestehenden Unternehmen und Personen (vgl. auch Angabe gem. § 238 Abs 1 Z 12 UGB)</p>	AFRAC 14 Rz 33 § 238 (1) Z 12 UGB					
	<p>Angabe der Gründe für die Annahme eines inaktiven Markts sowie des Unterschiedsbetrags zwischen dem Kurs/Preis auf dem inaktiven Markt und dem Buchwert</p>	AFRAC 14 Rz 60					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Angabe, falls die Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen nicht mit dem Börsenkurs am Abschlussstichtag, sondern mit einem durchschnittlichen Börsenkurs erfolgt	AFRAC 14 Rz 63 i. V. m. Rz 62					
	Beschreibung der gewählten Bewertungs- und Ausweismethoden iZm festverzinslichem Finanzanlagevermögen; Insbesondere ist die Angabe erforderlich, falls die Effektivzinsmethode angewendet wurde	AFRAC 14 Rz 19					
	Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag von festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens	§ 56 (2) BWG § 56 (3) BWG					
	Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem höheren Marktwert von zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieren des Umlaufvermögens, die zum Börsenhandel zugelassen sind <i>Hinweis: Je nach Bilanzierung nach dem Niederstwertprinzip oder zu Marktkursen Angabe der stillen Reserven oder der schon bilanzierten aber noch nicht realisierten Bewertungsgewinne</i>	§ 56 (4) BWG § 56 (5) BWG					
	Im Falle von Umwidmungen von Finanzinstrumenten oder Änderungen von Bewertungswahlrechten folgende Angaben: - Umstand und Art der Umwidmung bzw. Änderung - die betroffenen Finanzinstrumente - der Umwidmungswert sowie dessen Herleitung	AFRAC 14 Rz 136					
	Angaben zu Anteilen an Investmentfonds: - Angabe der (für den Fondsanteil) anteiligen Jahresergebnisse im Geschäftsjahr und kumulativ seit der Anschaffung - Angabe, ob diese aktiviert, ausgeschüttet oder zur Bedienung der Kapitalertragsteuer verwendet wurden und ob ausschüttungsbedingte Abschreibungen vorgenommen wurden	AFRAC 14 Rz 102					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
C.1.iii	Treuhandvermögen						
	Treuhandvermögen, das das KI im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung hält, gegliedert nach den verschiedenen Aktiv- und Passivposten <i>Hinweis: Wenn aussonderungsfähig, auch ersatzweise unter der Bilanz ausweisbar</i>	§ 48 (1) BWG					
C.2	Vorräte						
	Angabe des Unterschiedsbetrages (je Gruppe) zu einer Bewertung mit Börsenkursen oder Marktpreisen bei Anwendung eines Verbrauchsfolgeverfahrens gem. § 209 (2) UGB, wenn dieser wesentlich ist <i>Hinweis: z. B. bei Anwendung der Verfahren: gewogener Durchschnittspreis, Fifo oder Lifo, wenn der Börsenkurs oder Marktpreis den Buchwert wesentlich übersteigt</i>	§ 238 (1) Z 17 UGB					
	Bei Ansatz von Verwaltungs-/Vertriebskosten (Achtung: Ansatz nur erlaubt, falls andernfalls kein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden kann): - Angabe, dass Ausnahmeregelung angewendet wird - Angabe des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und Begründung für die Anwendung - Angabe des Betrags der insgesamt gem. § 206 (3) UGB (für Aufträge, deren Ausführung mehr als 12 Monate dauern) über die Herstellungskosten hinaus angesetzten Verwaltungs-/Vertriebskosten <i>Hinweis: Anwendbarkeit auch für KI gegeben (vgl. Dellinger); Eine Negativangabe ist nicht erforderlich</i>	§ 206 (3) UGB					
	Angabe, ob das Wahlrecht der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen als Bestandteil der Herstellungskosten in Anspruch genommen wurde	§ 203 (4) UGB					
	Bei Anwendung des Wahlrechts der Aktivierung von Fremdkapitalzinsen: Angabe des Gesamtbetrages der als Bestandteil der Herstellungskosten im Geschäftsjahr aktivierten Fremdkapitalzinsen	§ 203 (4) UGB					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
C.3	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände						
	Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Vermögensgegenstände (sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind) nach den wichtigsten Einzelbeträgen	§ 64 (1) Z 12 BWG					
	Erläuterung, wenn im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" Erträge enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt <i>Hinweis: Die Regelung bezieht sich auf sogenannte aktive antizipative Posten. Erträge sind wirtschaftlich dem abgeschlossenen Geschäftsjahr zuzuordnen (und daher bereits als Erträge erfasst), die Zahlung wird jedoch erst nach dem Abschlussstichtag fällig (d. h. es wurde idR Sonstige Forderung / Ertrag gebucht)</i> <i>Beispiele (idR wiederkehrende Leistungen):</i> - abgegrenzte Zinserträge (Zinsen werden im Nachhinein bezahlt) - zeitanteilige Mieten oder Versicherungsprämien (die im Nachhinein bezahlt werden) - bestimmte Steuererstattungsansprüche oder Schadensersatzansprüche	§ 225 (3) UGB					
	Angabe der wechselfälligen Verbriefung von Forderungen, wenn dem Unternehmen die der Ausstellung zugrunde liegende Forderung zusteht	§ 225 (4) UGB					
C.4	Passiva						
C.4.i	Allgemein						
	Gesamtbetrag der Passivposten, die auf fremde Währung lauten	64 (1) Z 2 BWG					
	Verbrieft und unverbrieft Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, welche in den Passivposten 1, 2, 3 und 7 enthalten sind <i>Hinweis: auch ersatzweise in der Bilanz ausweisbar</i>	45 (1) BWG					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Aufgliederung der nicht täglich fälligen Verpflichtungen gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken nach der Restlaufzeit: a) bis drei Monate b) mehr als drei Monate bis ein Jahr c) mehr als ein Jahr bis fünf Jahre d) mehr als fünf Jahre	§ 64 (1) Z 4 BWG					
	Aufstellung über die Vermögensgegenstände, die das KI als Sicherheit für seine Verbindlichkeiten oder für die Verbindlichkeiten Dritter (einschl. der Eventualverbindlichkeiten) gestellt hat, sodass für jeden Passivposten und jeden Posten unter der Bilanz der Gesamtbetrag der als Sicherheiten gestellten Vermögensgegenstände erkennbar wird	§ 64 (1) Z 8 BWG					
	Angabe der nicht gesondert ausgewiesenen Einlagen von stillen Gesellschaftern <i>Hinweis: auch ersatzweise in der Bilanz ausweisbar</i>	§ 238 (1) Z 16 UGB					
	Angabe der Mündelgeldspareinlagen und des Deckungsstocks <i>Hinweis: auch ersatzweise in der Bilanz ausweisbar</i>	§ 1 (4) und § 2 (1) MündelV					
C.4.ii	Eigenkapital						
	Falls ein negatives Eigenkapital vorliegt: Erläuterung, ob bei Ausweis des Postens "Negatives Eigenkapital" eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt <i>Hinweis: für KI prinzipiell nicht relevant, Anwendbarkeit aber nicht explizit ausgeschlossen</i>	§ 225 (1) UGB					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Angabe des auf jede Aktiengattung entfallenden Betrages des Grundkapitals - Bei Nennbetragsaktien: Nennbeträge und Zahl der Aktien jedes Nennbetrages - Bei Stückaktien: Zahl - Bei mehreren Gattungen: Zahl der Aktien je Gattung	§ 241 Z 1 UGB					
	Angaben über Bestand, Zugang und Verwertung (Erlös, Verwendung des Erlöses) von Vorratsaktien	§ 241 Z 2 UGB					
	Angaben über Aktien, die aus einer bedingten Kapitalerhöhung oder einem genehmigtem Kapital im Geschäftsjahr gezeichnet wurden	§ 241 Z 3 UGB					
	Angaben über das genehmigte Kapital	§ 241 Z 4 UGB					
	Angabe des beteiligten Unternehmens bei Bestehen einer wechselseitigen Beteiligung (§ 189a Z 2 UGB)	§ 241 Z 6 UGB					
	Angabe der Ergebnisverwendung bzw. Vorschlag zur Ergebnisverwendung <i>Hinweis: Angabe kann nicht entfallen (auch wenn noch kein Beschluss vorliegt)</i>	§ 238 (1) Z 9 UGB					
	Unterliegen Gewinne, die infolge einer Umgründungen unter Ansatz des beizulegenden Wertes entstanden sind, einer Beschränkung der Ausschüttung nach § 235 Abs 1 UGB, Angabe des ausschüttungsgesperrten Betrages entweder als "davon"-Vermerk unter dem Bilanzgewinn oder im Anhang <i>Hinweis: auch ersatzweise in der Bilanz ausweisbar</i>	AFRAC 31 Rz 21					
	Angaben bei Umgliederung eines falsch in den gebundenen Rücklagen ausgewiesenen Betrages in die ungebundenen Rücklagen	KFS/RL 11 Rz 29 i. V. m. 28					
	Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel (gilt auch für Anteile und sonstige Eigenmittel, die von einer herrschenden Gesellschaft begeben wurden)	§ 64 (1) Z 16 BWG					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Aufstellung über die Konsolidierung der Eigenmittel	§ 64 (1) Z 17 BWG					
C.4.iii	Verbriefte Verbindlichkeiten						
	Gesamtbetrag der im Jahr nach dem Bilanzstichtag fällig werdenden begebenen Schuldverschreibungen (Posten 3a)	§ 64 (1) Z 7 BWG					
C.4.iii	Nachrangige Verbindlichkeiten						
	Herabschreibung bzw. das erfolgswirksame Wiedereinbuchen eines als zusätzliches Kernkapital anrechenbaren Finanzinstruments	AFRAC 23 Rz 15 und Rz 16 i. V. m. § 237 (1) Z 4 UGB					
	Betrag des unter den Verbindlichkeiten ausgewiesenen nachrangigen Kapitals <i>Hinweis: betrifft Emissionen, bei welchen die Voraussetzungen für den Ausweis unter Bilanzposten 7. Ergänzungskapital bzw. 8. Zusätzliches Kernkapital nicht erfüllt sind</i>	§ 241 (5) UGB					
	Für alle 10 % des Gesamtbetrags der nachrangigen Verbindlichkeiten übersteigenden nachrangigen Kreditaufnahmen: (a) Angabe von Höhe, Währung, auf die diese lauten, Zinssatz und Fälligkeit, oder die Angabe, dass es sich um eine Dauerremission handelt (b) gegebenenfalls die Angabe der Umstände, unter denen eine vorzeitige Rückzahlung zu erfolgen hat; (c) die Bedingungen der Nachrangigkeit, etwaige Bestimmungen über die Umwandlung der nachrangigen Verbindlichkeit in Kapital oder in eine andere Form von Verbindlichkeit und die Bedingungen <i>Hinweis: Umfasst auch Ergänzungskapital</i>	§ 64 (1) Z 5 BWG					
	Globale Angabe der Modalitäten für sonstige nachrangige Kreditaufnahmen (< 10 % des Gesamtbetrages der nachrangigen Verbindlichkeiten) <i>Hinweis: Umfasst auch Ergänzungskapital</i>	§ 64 (1) Z 6 BWG					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Aufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten <i>Hinweis: Umfasst auch Aufwendungen für Ergänzungskapital</i>	§ 64 (1) Z 13 BWG					
C.5	Genussrechte						
	Angabe des Bestehens von Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen <i>Hinweis: weitere Angaben aufgrund KFS/RL 13. Anwendbarkeit auch für KI gegeben (vgl. Dellinger), siehe Fragen 63-68</i>	§ 238 (1) Z 5 UGB					
	Erträge oder Aufwendungen aus Genussrechtskapital: entsprechende Angaben zu Betrag und Wesensart, falls diese von außerordentlicher Größenordnung oder Bedeutung sind	KFS/RL 13 Rz 29 i. V. m. § 237 (1) Z 4 UGB					
	Angaben für nicht im Eigenkapital ausgewiesenes Genussrechtskapital: - die für Verbindlichkeiten vorgeschriebene (kürzestmögliche) Restlaufzeit - Bedingungen des Kapitals (insbesondere Art und Ausmaß einer Verlustbeteiligung) - ein Vergütungsrückstand, der in Jahren mit positiven Ergebnissen nachzuzahlen ist - bei Nachrangigkeit auch deren Bedingungen - eine Begründung für einen Ausweis als gesonderter Hauptposten der Bilanz	KFS/RL 13 Rz 30, 31					
	Angaben für erfolgswirksam vereinnahmtes Genussrechtskapital: Die künftigen Belastungen durch Vergütungen, die in den Folgejahren an die Genussrechtsinhaber zu leisten sind und Erfüllungsrückstände für Vorjahre	KFS/RL 13 Rz 32					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter: Wenn bei Inanspruchnahme von Genussrechtskapital zur Verlustabdeckung eine Verpflichtung zur Wiederauffüllung aus künftigen Jahresüberschüssen besteht: Angabe des Betrags der Wiederauffüllungsverpflichtung	KFS/RL 13 Rz 47					
	Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter: Der Betrag der Vergütung für Genussrechtskapital ist, sofern nicht in der GuV beim Posten "Zinsen und ähnliche Aufwendungen" als "davon"-Vermerk ausgewiesen, im Anhang anzugeben	KFS/RL 13 Rz 50					
	Genussrechtskapital ohne Eigenkapitalcharakter: Bei Beteiligung des Genussrechtsinhabers am Verlust: Erläuterung des Ertrages aufgrund einer herabgesetzten Rückzahlungsverpflichtung bzw. Angaben zu zukünftigen Kürzungen der Rückzahlungsverpflichtung	KFS/RL 13 Rz 51, 52					
C.6	Investitionszuschüsse						
	Aufgliederung der Investitionszuschüsse nach den einzelnen Posten des Anlagevermögens sowie Darstellung der Entwicklung während des Geschäftsjahrs	AFRAC 6 Rz 26					
C.7	Personalarückstellungen und Personalaufwand						
	Soweit diese Angaben für die jeweiligen Personalarückstellungen relevant sind: Erläuterungen - zum Ansammlungsverfahren - zu den Rechnungsgrundlagen (Rechnungszinssatz, künftige Bezugserhöhungen bzw. Valorisierung-Prozentsatz, Pensionsantrittsalter, biometrische Grundlagen (Sterbetafeln), Ansammlungszeitraum, Fluktuationsannahmen) - zur Ermittlungsmethode des Rechnungszinssatzes - zur Methode der Erfassung des Unterschiedsbetrags aus der erstmaligen Anwendung - zu Betrag sowie Methode der Erfassung eines etwaigen Unterschiedsbetrages aus der Anpassung der biometrischen Grundlagen	AFRAC 27 Rz 98					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Erläuterung zur Methode zur Ermittlung der Pensionsrückstellung bei ausgelagerten Verpflichtungen und die bei der Bewertung angewendeten Annahmen (Rechnungszinssatz, erwarteter Ertrag aus den vom selbständigen Rechtsträger zur Deckung der Verpflichtung gehaltenen Vermögenswerten, künftige Bezugs- bzw. Pensionserhöhungen)	AFRAC 27 Rz 98					
	Aufgliederung des Pensionsaufwandes in Aufwendungen für Zusagen, für welche eine Rückstellung (oder ein finanzieller Vermögensgegenstand bei rückgedeckten oder ausgelagerten Verpflichtungen) angesetzt ist, und Zusagen, für die ausschließlich Beiträge zu leisten sind	AFRAC 27 Rz 98					
	Angabe der Aufwendungen/Erträge für Rückstellungen für Jubiläumsgelder und Rückstellungen für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen, die in den Posten Löhne und/oder Gehälter enthalten sind	AFRAC 27 Rz 98					
	Angabe der Höhe der Gesamtpensionsverpflichtung bei ausgelagerten oder rückgedeckten Verpflichtungen	AFRAC 27 Rz 98					
	Angabe, in welchem Posten der GuV Rückstellungsänderungen ausgewiesen sind und Angabe allfälliger im Finanzergebnis erfasster Beträge	AFRAC 27 Rz 98					
	Angabe wesentlicher periodenfremder Aufwendungen/Erträge z. B. durch wesentliche Veränderung des Rechnungszinssatzes/der Wahrscheinlichkeitsannahmen	AFRAC 27 Rz 98					
	Angabe der im Posten § 231 (2) Z 6 lit b UGB enthaltenen Aufwendungen für Abfertigungen oder ein Hinweis darauf, dass der Posten nur mehr aus Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen besteht	§ 239 (1) Z 2 UGB					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
C.8	Rückstellungen						
	Erläuterung der in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesenen Rückstellungen, wenn sie einen erheblichen Umfang haben	§ 238 (1) Z 15 UGB					
C.9	Sonstige Verbindlichkeiten						
	Aufgliederung und Erläuterung der sonstigen Verbindlichkeiten nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind)	§ 64 (1) Z 12 BWG					
	Erläuterung, wenn im Posten "Sonstige Verbindlichkeiten" Aufwendungen enthalten sind, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden, soweit es sich um wesentliche Beträge handelt (Anmerkung: wesentlich, wenn > 10 % des Gesamtpostens) <i>Hinweis: Die Regelung bezieht sich auf sogenannte passive antizipative Posten: Aufwendungen sind wirtschaftlich dem abgeschlossenen Geschäftsjahr zuzuordnen (und daher bereits als Aufwand erfasst), die Zahlung wird jedoch erst nach dem Abschlussstichtag fällig (d. h. es wurde idR Aufwand / Sonstige Verbindlichkeit gebucht)</i> <i>Beispiele (idR wiederkehrende Leistungen):</i> - abgegrenzte Zinsaufwendungen (Zinsen werden im Nachhinein bezahlt) - zeitanteilige Mieten oder Versicherungsprämien (die im Nachhinein bezahlt werden) - Reparaturen - Verpflichtungen aus zugesagten Rabatten	§ 225 (6) UGB					
C.10	Latente Steuern						
	Angabe, auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist (qualitative Angabe ausreichend)	§ 238 (1) Z 3 erster Satz UGB AFRAC 30 Rz 38 und 39					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Angabe der im Geschäftsjahr erfolgten Bewegungen der latenten Steuersalden	§ 238 (1) Z 3 zweiter Satz UGB AFRAC 30 Rz 38 und 39					
NEU	<p>Angabe der Höhe des (tatsächlichen) Steueraufwandes oder Steuerertrages nach dem MinBestG und entsprechender ausländischer Steuergesetze für das Geschäftsjahr</p> <p><i>Hinweis: Angabe nur erforderlich, wenn das bilanzierende Unternehmen selbst in den Anwendungsbereich des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes fällt (vgl. für Hinweise zur Angabepflicht die Fachinfo der KSW vom 31.01.2024)</i></p> <p><i>Hinweis: Inkrafttreten 31.12.2023, Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30.11.2023 enden, d. h. auch bereits für Bilanzstichtage per 31. Dezember 2023 relevant</i></p>	§ 238 (1) Z 3a UGB					
NEU	<p>Erläuterung der (aktuellen und künftigen) Auswirkungen der Anwendung des MinBestG und entsprechender ausländischer Steuergesetze auf die (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der) Gesellschaft</p> <p><i>Hinweis: Angabe nur erforderlich, wenn das bilanzierende Unternehmen selbst in den Anwendungsbereich des MinBestG oder eines vergleichbaren ausländischen Gesetzes fällt (vgl. für Hinweise zur Angabepflicht die Fachinfo der KSW vom 31.01.2024)</i></p> <p><i>Hinweis: Inkrafttreten 31.12.2023, Anwendung auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 30.11.2023 enden, d. h. auch bereits für Bilanzstichtage per 31. Dezember 2023 relevant</i></p>	§ 238 (1) Z 3a UGB					
	Angabe, ob und welche Wahlrechte betreffend latente Steuern ausgeübt wurden (Angabe ist gem. § 237 (1) Z 1 UGB erforderlich)	AFRAC 30 Rz 41					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Bei Ansatz von aktiven latenten Steuern aus Verlustvorträgen: Angabe der substantiellen Hinweise, die den Ansatz rechtfertigen (qualitative Hinweise sind regelmäßig ausreichend) <i>Hinweis: Angabe gilt auch bei Ansatz von latenten Steuern aus Zinsvorträgen (vgl. AFRAC 30 Rz 20d)</i>	§ 238 (1) Z 3 i. V. m. § 198 (9) dritter Satz UGB i. V. m. AFRAC 30 Rz 40 und Rz 20d					
	Bei Anwendung des Wahlrechts zur Aktivierung latenter Steuern bei kleinen Gesellschaften: Aufschlüsselung der unverrechneten Steuerbe- und -entlastungen	§ 198 (9) UGB					
	Damit ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens vermittelt wird: gegebenenfalls zusätzliche Angaben zu latenten Steuern	AFRAC 30 Rz 42					

Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
D	Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung						
	Angaben zu in den Beteiligungserträgen enthaltenen Erträgen aus Gewinngemeinschaften (Ergebnisabführungsverträgen) sowie analoge, in den Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens enthaltene Posten	§ 238 (1) Z 21 UGB					
	Angabe der auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer, aufgeschlüsselt nach den Aufwendungen - für die Prüfung des Jahresabschlusses - für andere Bestätigungsleistungen - für Steuerberatungsleistungen und - für sonstige Leistungen <i>Hinweis: Angabe idR qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Erläut zu Rz 37 und Rz 39); Angabe kann unterbleiben, wenn das Unternehmen in einem Konzernabschluss einbezogen wird und eine derartige Information darin enthalten ist</i>	§ 238 (1) Z 18 UGB					
	Angabe des Betrags und der Wesensart der einzelnen Ertrags- oder Aufwandsposten von außerordentlicher Größenordnung/Bedeutung	§ 237 (1) Z 4 UGB					
	Aufgliederung: a) der Zinserträge, b) der Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen, c) der Provisionserträge, d) des Ertrages / Aufwands aus Finanzgeschäften und e) der sonstigen betrieblichen Erträge nach geographischen Märkten, soweit diese Märkte sich vom Standpunkt der Organisation des KI wesentlich voneinander unterscheiden	§ 64 (1) Z 9 BWG					
	Aufgliederung und Erläuterung der so. betrieblichen Aufwendungen und so. betrieblichen Erträge (sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind) nach den wichtigsten Einzelbeträgen	§ 64 (1) Z 12 BWG					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Aufgliederung und Erläuterung der ao. Aufwendungen und ao. Erträge (sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind) nach den wichtigsten Einzelbeträgen	§ 64 (1) Z 12 BWG					
	Gesamtbetrag der Erträge für Verwaltungs- und Agenturdienstleistungen des Kreditinstitutes gegenüber Dritten, sofern der Umfang solcher Geschäfte in Bezug auf die Gesamttätigkeit des Kreditinstitutes von wesentlicher Bedeutung ist	§ 64 (1) Z 14 BWG					

Sonstige Angaben

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
E	Sonstige Angaben						
E.1	Außerbilanzielle Geschäfte						
	Angabe wesentlicher Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Verpflichtungen des folgenden Geschäftsjahrs und Gesamtbetrag der folgenden fünf Jahre)	§ 238 (1) Z 14 UGB					
	Art und Betrag aller Eventualverbindlichkeiten, die in Bezug auf die Gesamttätigkeit des KI von Bedeutung sind	§ 51 (13) BWG					
	Art und Höhe jener Kreditrisiken, die für das KI in Bezug auf dessen Gesamttätigkeit von Bedeutung sind	§ 51 (14) BWG					
	<p>Angabe von Art, Zweck und finanzielle Auswirkung der nicht in der Bilanz enthaltenen und auch nicht nach § 237 (1) Z 2 UGB anzugebenden Geschäfte, sofern die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, wesentlich sind und die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig ist; Angabe der Fristigkeiten wird empfohlen (Vorjahresangabe nur erforderlich, wenn aus der Generalnorm ableitbar)</p> <p><i>Hinweis: Unter den finanziellen Auswirkungen ist ein Gesamzahlungsbetrag je Geschäftsart und getrennt nach Risiken und Vorteilen zu verstehen. Wenn sich ein Gesamzahlungsbetrag nicht ermitteln lässt, ist eine Beschreibung der möglichen betragsmäßigen Auswirkungen notwendig. Die Angabe der Fristigkeiten (< 1 J, zw. 1 und 5 J, > 5 J) wird empfohlen</i></p> <p><i>Hinweis: Beispiele für außerbilanzielle Geschäfte sind in den folgenden Punkten angeführt</i></p>	§ 238 (1) Z 10 UGB AFRAC 7 Rz 18 ff					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	a) Beispiel: weiche Patronatserklärungen (Angabe dann, wenn sich die weiche Patronatserklärung generell an gegenwärtige und künftige Geschäftspartner richtet oder auch in der Vergangenheit der Begünstigte aufgrund der Patronatserklärung unterstützt worden ist)	AFRAC 7 Rz 21					
	b) Beispiel - Außerbilanzielles Geschäft: Rücknahmeverpflichtungen bei Eintritt vertraglich festgelegter Bedingungen oder Geschäfte in diesem Sinne iZm Zweckgesellschaften	AFRAC 7 Rz 22ff					
	c) Beispiel: Außerbilanzielles Geschäft: Derivative Finanzinstrumente soweit sie nicht in der Bilanz ausgewiesen sind <i>Hinweis: Der Zweck kann z. B. sein, als Sicherungsinstrument zu dienen oder Erträge zu generieren</i>	AFRAC 7 Rz 25f					
	d) Beispiel: (vorteilhafte) Exklusivlieferverträge	AFRAC 7 Rz 27					
	e) Beispiel: Vertragserfüllungsgarantien durch Dritte <i>Hinweis: Bei Kreditinstituten z. B. Bietungs-, Anzahlungs- und Gewährleistungsgarantien</i>	AFRAC 7 Rz 28f					
	f) Beispiel: Vorteile aus vertraglichen Haftungsverhältnissen	AFRAC 7 Rz 30					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
E.2	Derivative Finanzinstrumente						
E.2.i	Allgemein						
	<p>Angaben für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente: a) Art und Umfang der Finanzinstrumente b) beizulegender Zeitwert, soweit sich dieser gem. §189a Z 4 UGB verlässlich ermitteln lässt, angewandte Bewertungsmethode, gegebenenfalls Buchwert und Bilanzposten, in welchem dieser erfasst wird</p> <p><i>Hinweis: Die Anhangangabe gemäß § 238 (1) Z 1b UGB muss eine Identifikation der Buchwerte interner Derivate ermöglichen</i></p> <p><i>Hinweis: Auf eine gesonderte Bilanzierung eingebetter Derivate kann u. U. verzichtet werden (weiterf. AFRAC 15 Rz 71b). In diesem Fall sind die nicht gesondert bilanzierten Derivate dennoch als gesonderte Kategorie gem. § 238 (1) Z 1 UGB aufzunehmen und Erläuterungen im Anhang (zu den eingebetteten Derivaten und Sicherungsderivaten) erforderlich (vgl. AFRAC 15 Rz 71b)</i></p>	<p>§ 238 (1) Z 1 UGB</p> <p>AFRAC 15 Rz 38 letzter Teilstrich</p>					
	Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden (§ 189a Z 4 UGB): Angabe der zentralen Annahmen, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes zugrunde gelegt wurden	§ 238 (2) UGB					
	Angabe, wenn in Zusammenhang mit Derivaten Margins (Sicherungseinlagen) geleistet werden und eine Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapieren) erfolgt	AFRAC 15 Rz 15					
	Im Falle einer Saldierung durch Glattstellen eines Derivats: Angabe der saldierten (Brutto-)Buchwerte vor Saldierung	AFRAC 15 Rz 27					
E.2.ii	Derivative Finanzinstrumente in einer Sicherungsbeziehung						
	Angaben in Zusammenhang mit Sicherungsgeschäften	AFRAC 15 Rz 77					
	Angabe der Risikoarten, die in eine Bewertungseinheit einbezogen werden	AFRAC 15 Rz 77					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Angabe der Grundgeschäftsarten, aus denen diese Risiken stammen	AFRAC 15 Rz 77					
	Angabe der Derivate, mit denen die Risiken abgesichert werden	AFRAC 15 Rz 77					
	Beizulegender Zeitwert dieser Derivate	AFRAC 15 Rz 77					
	Angabe des Absicherungszeitraums	AFRAC 15 Rz 77					
	Darstellung der verwendeten Effektivitätsmessung und des Sicherungszusammenhanges	AFRAC 15 Rz 77					
	Darstellung von wesentlichen Ausgleichszahlungen und deren bilanzielle Behandlung	AFRAC 15 Rz 77					
	Angaben in Zusammenhang mit antizipativen Sicherungsgeschäften: Darstellung der nicht in der Bilanz erfassten Verluste aus Derivaten, die im Rahmen einer Sicherungsbeziehung zukünftiger Zahlungsströme stehen sowie die entsprechende Begründung, warum und inwieweit auf die Bildung einer Drohverlustrückstellung verzichtet wurde	AFRAC 15 Rz 77 i. V. m. Rz 66					
	Bei vorzeitiger Beendigung einer Sicherungsbeziehung: Angabe der vorzeitigen Beendigung und des daraus realisierten Erfolgs <i>Hinweis: Weiters ist diese Tatsache im Lagebericht zu erläutern</i>	AFRAC 15 Rz 53					
	Bei Vorliegen eines Portfolio-Handelshedge: Angabe der Summe der positiven beizulegenden Zeitwerte der Geschäfte pro Portfolio, Summe der negativen beizulegenden Zeitwerte pro Portfolio, Posten der Bilanz und der GuV, auf die sich die imparitätische Bewertung des Portfolios ausgewirkt hat, und die Höhe dieser Auswirkung	AFRAC 15 Rz 57 i. V. m. § 236 UGB					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Macht ein Kreditinstitut von der saldierten Bewertung funktional einheitlicher Zinssteuerungsderivate Gebrauch, so sind zumindest die folgenden Angaben im Anhang zu machen: - Angabe der Tatsache, dass Zinsderivate zur Steuerung des Zinsrisikos aus dem Bankbuch genutzt werden und im Sinne dieses Rundschreibens bilanziert werden - Angabe der Rückstellungen für drohende Verluste aus Zinssteuerungsderivaten, wenn kein gesonderter Ausweis in der Bilanz erfolgt - Angabe der Summe der negativen und der Summe der positiven beizulegenden Zeitwerte der Zinssteuerungsderivate pro funktionaler Einheit - Angabe des Bewertungseffekts aus Zinssteuerungsderivaten für das Berichtsjahr pro funktionaler Einheit - Erläuterung der wesentlichen Faktoren, die das Bewertungsergebnis aus Zinssteuerungsderivaten beeinflusst haben	FMA Rundschreiben 06/2012* Rz 39					
	Bestehen mehrere funktionale Einheiten von Zinssteuerungsderivaten, sind die Kriterien zur Abgrenzung der Bestände zu beschreiben	FMA Rundschreiben 06/2012* Rz 39					
	Hat ein Kreditinstitut während des abgelaufenen Geschäftsjahres Umgliederungen von Zinssteuerungsderivaten vorgenommen, hat es im Anhang zusätzlich folgende Informationen bereitzustellen: - diesen Umstand und die Art der Umgliederung - die Summe der negativen und die Summe der positiven beizulegenden Zeitwerte der umgegliederten Zinssteuerungsderivate - die Gründe für die Umgliederung	FMA Rundschreiben 06/2012* Rz 39					
	Der Anhang enthält auch Informationen über den in der Vergangenheit erzielten Erfolg der gewählten Zinsrisikostategie. Hierzu bedarf es auch quantitativer Aussagen, in welchem Umfang die Steuerungsgröße durch die gewählte Zinsrisikostategie beeinflusst wurde.	FMA Rundschreiben 06/2012* Rz 39					

* „Zu Rechnungslegungsfragen bei Zinssteuerungsderivaten und zu Bewertungsanpassungen bei Derivaten gem. § 57 BWG“

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Bei Anwendung eines Macro-Hedge für Zinsrisiken sind folgende Zusatzinformationen im Anhang anzugeben - diese Tatsache sowie Art und Umfang der designierten Derivate - Angabe des Absicherungszeitraumes und der verwendeten Methode zur Effektivitätsmessung - eine Beschreibung des Zinsrisikomanagements und der Anpassungsstrategien in Bezug auf den Macro-Hedge	FMA Rundschreiben 06/2012* Rz 40					
	Aufstellung aller am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte	§ 64 (1) Z 3 BWG					
E.3	Gruppenbesteuerung						
	Erläuterung der Auswirkungen auf die Steuerbelastung infolge einer bestehenden steuerlichen Unternehmensgruppe (gem. § 238 (1) Z 20 UGB: Angabe der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen)	§ 238 (1) Z 20 UGB					
	Aufgliederung des Postens "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" entweder in der GuV oder im Anhang: - Der Gruppenträger hat einerseits den gesamten Körperschaftsteueraufwand und andererseits den Saldo aus positiven und negativen Steuerumlagen auszuweisen - Wenn beim Gruppenmitglied im Posten "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" keine anderen Komponenten (z. B. latente Steuern) enthalten sind, ist die Bezeichnung dieses Postens um den Zusatz "(aus Steuerumlage)" zu ergänzen <i>Hinweis: auch ersatzweise in der Bilanz ausweisbar</i>	AFRAC 30 Rz 46					
	Angabe des angewendeten Steuersatzes	AFRAC 30 Rz 49					

* „Zu Rechnungslegungsfragen bei Zinssteuerungsderivaten und zu Bewertungsanpassungen bei Derivaten gem. § 57 BWG“

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Falls der Gruppenträger keine oder eine zu geringe Rückstellung für künftige Verpflichtungen bildet: Angabe als Eventualverbindlichkeit im Anhang (§ 237 (1) Z 2 UGB) (außer bei Unwesentlichkeit)</p> <p><i>Hinweis: Solche Verpflichtungen entstehen entweder aufgrund der Verpflichtung des internen Verlustvortrags, aufgrund Ausgleichszahlungsverpflichtungen für bisher genutzte steuerliche Verluste bei Ausscheiden eines Gruppenmitglieds aus der Gruppe oder bei Steuerverpflichtungen aus der Anrechnung von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften</i></p>	AFRAC 30 Rz 55 und 65 i. V. m. § 237 (1) Z 2 UGB					
E.4	Anteilsbasierte Vergütungen						
	<p>Anzahl und Aufteilung der insgesamt und der im Geschäftsjahr eingeräumten Optionen auf Arbeitnehmer und leitende Angestellte sowie auf die namentlich anzuführenden Organmitglieder; Anzugeben sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die jeweils beziehbare Anzahl an Aktien - der Ausübungspreis oder die Grundlagen oder die Formel seiner Berechnung - die Laufzeit sowie zeitliche Ausübungsfenster - die Übertragbarkeit der Optionen - eine allfällige Behaltefrist für bezogene Aktien und - die Art der Bedienung der Optionen <p><i>Hinweis: Die Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z 5 UGB beziehen sich auf von der Gesellschaft auf eigene Eigenkapitalinstrumente eingeräumte Rechte. Eine Angabe für Eigenkapitalinstrumente eines verbundenen Unternehmens ist nicht erforderlich</i></p>	§ 239 (1) Z 5 a) UGB					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Anzahl, Aufteilung und Ausübungspreis der im Geschäftsjahr ausgeübten Optionen auf Arbeitnehmer und leitende Angestellte sowie auf die namentlich anzuführenden Organmitglieder</p> <p><i>Hinweis: Die Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z 5 UGB beziehen sich auf von der Gesellschaft auf eigene Eigenkapitalinstrumente eingeräumte Rechte; Eine Angabe für Eigenkapitalinstrumente eines verbundenen Unternehmens ist nicht erforderlich</i></p>	§ 239 (1) Z 5 b) UGB					
	<p>Bei kapitalmarktorientierten Gesellschaften (iSd 189a Z 1 lit a UGB):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe des jeweiligen Schätzwerts (allenfalls Bandbreite des Schätzwerts) der eingeräumten Optionen zum Bilanzstichtag sowie - des Werts der im Geschäftsjahr ausgeübten Optionen zum Zeitpunkt der Ausübung <p><i>Hinweis: Die Angaben gem. § 239 Abs. 1 Z 5 UGB beziehen sich auf von der Gesellschaft auf eigene Eigenkapitalinstrumente eingeräumte Rechte; Eine Angabe für Eigenkapitalinstrumente eines verbundenen Unternehmens ist nicht erforderlich</i></p>	§ 239 (1) Z 5 c) UGB					
	Angabe des Aufwands für anteilsbasierte Vergütungen im Anhang, sofern nicht in der GuV als gesonderter (Unter) Posten dargestellt	AFRAC 3 Rz 26					
	<p>Anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich:</p> <p>Angabe von wesentlichen Erträgen im Posten "Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen" aus der Berichtigung des Aufwands aufgrund von anteilsbasierten Vergütungen (durch Verminderung des Wertes der Wertsteigerungsrechte oder Verzicht der in Anspruchnahme durch den Begünstigten)</p>	AFRAC 3 Rz 51					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Hinweis zu den folgenden Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: <i>Unabhängig von der Art der anteilsbasierten Vergütung kann es für ein besseres Verständnis der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Vergütung gemäß § 236 Satz 1 UGB erforderlich sein, darüber hinausgehende Angaben in den Anhang aufzunehmen. Art und Umfang dieser Angaben können von den in IFRS 2.44 bis .52 vorgeschriebenen Angaben abgeleitet werden.</i></p> <p>Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: eine Beschreibung der einzelnen Arten von anteilsbasierten Vergütungsvereinbarungen, die während der Berichtsperiode in Kraft waren, einschließlich der allgemeinen Vertragsbedingungen jeder Vereinbarung wie - Ausübungsbedingungen, - höchste Anzahl der gewährten Rechte, - Form der Erfüllung (durch Eigenkapitalinstrumente oder durch Barzahlung)</p> <p>Substanziell ähnliche Arten von Vereinbarungen dürfen bei den Angaben zusammengefasst werden</p>	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. § 239 (1) UGB					
	<p>Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: die Anzahl und der gewichtete Durchschnitt der Ausübungspreise - zu Beginn der Periode ausstehende Rechte, - für in der Periode gewährte Rechte, - für in der Periode verwirkte Rechte, - für in der Periode ausgeübte Rechte, - für in der Periode verfallene (ausgelaufene) Rechte, - für am Ende der Periode ausstehende Rechte, - für am Ende der Periode ausübbar Rechte</p>	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. Abschnitt 7.3.					
	<p>Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: der gewichtete Durchschnittskurs, der in der Periode ausgeübten Rechte am Tag der Ausübung bzw. in der Berichtsperiode</p>	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. Abschnitt 7.3.					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: für am Ende der Periode ausstehende Rechte die Bandbreite der Ausübungspreise (mit Untergliederung in Gruppen, wenn die Bandbreite sehr groß ist) und der gewichtete Durchschnitt der restlichen Vertragslaufzeit	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. Abschnitt 7.3.					
	Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: für die in der Berichtsperiode eingeräumten Rechte der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte am Bewertungsstichtag und Informationen über deren Ermittlung, insbesondere: – das verwendete Optionspreismodell und die in dieses Modell einfließenden Daten wie der gewichtete durchschnittliche Aktienkurs, der Ausübungspreis, die erwartete Volatilität, die Laufzeit der Rechte, die erwarteten Dividenden, der risikolose Zinssatz und andere Parameter einschließlich der Methode und der Annahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen einer frühzeitigen Ausübung – die Art der Ermittlung der erwarteten Volatilität, u.a. inwieweit diese auf der historischen Volatilität beruht – die Einbeziehung weiterer Ausstattungsmerkmale (z.B. einer Marktbedingung) in die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. Abschnitt 7.3.					
	Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: für die in der Berichtsperiode gewährten Eigenkapitalinstrumente deren Anzahl und der gewichtete Durchschnitt der beizulegenden Zeitwerte am Bewertungsstichtag sowie Informationen über deren Ermittlung, insbesondere: – die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts, wenn er nicht anhand eines beobachtbaren Marktpreises ermittelt wurde – die Berücksichtigung erwarteter Dividenden – die Einbeziehung anderer Ausstattungsmerkmale der gewährten Eigenkapitalinstrumente	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. Abschnitt 7.3.					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen, die in der Berichtsperiode geändert wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Erklärung, warum die Änderungen vorgenommen wurden - der aufgrund der Änderungen gewährte zusätzliche Zeitwert - die Bestimmung des gewährten zusätzlichen beizulegenden Zeitwerts 	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. Abschnitt 7.3.					
	<p>Pflichtangaben gem. IFRS 2.44 bis 2.52: Um die Auswirkungen anteilsbasierter Vergütungstransaktionen auf das Periodenergebnis und die Vermögens- und Finanzlage verständlich zu machen, sind gesondert anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der in der Berichtsperiode erfasste Gesamtaufwand für anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit gesonderter Angabe der Transaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente – für die Schulden aus anteilsbasierten Vergütungstransaktionen: der gesamte Buchwert am Ende der Berichtsperiode und der gesamte innere Wert der Schulden am Ende der Berichtsperiode, bei denen das Recht der Gegenpartei auf Erhalt von flüssigen Mitteln oder anderen Vermögensgegenständen zum Ende der Berichtsperiode ausübbar war (z.B. ausübbares Wertsteigerungsrechte) 	AFRAC 3 Rz 52 i. V. m. Abschnitt 7.3.					
E.5	Konzernverhältnisse und Beteiligungen						
	<p>Angabe von Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie Ort der Hinterlegung dieses Konzernabschlusses</p> <p><i>Hinweis: "nächster" Konzernabschluss, in den das Unternehmen einbezogen wird (entweder vollkonsolidiert als Tochterunternehmen oder wenn auf die Vollkonsolidierung verzichtet wurde) -> z. B. bei Befreiung deckungsgleich mit § 238 (1) Z 7 UGB</i></p>	<p>§ 237 (1) Z 7 UGB § 238 (1) Z 8 UGB</p>					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Angabe von Name und Sitz des Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt (Konzernspitze) sowie Ort der Hinterlegung dieser Konzernabschlüsse</p> <p><i>Hinweis: "oberster" Konzernabschluss, in den das Unternehmen einbezogen wird (entweder vollkonsolidiert als Tochterunternehmen oder wenn auf die Vollkonsolidierung verzichtet wurde)</i></p>	<p>§ 238 (1) Z 7 UGB § 238 (1) Z 8 UGB</p>					
	<p>Angaben, falls ein Mutterunternehmen keinen Konzernabschluss aufstellt, weil es davon befreit ist, da es in den Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens (befreiender Konzernabschluss) einbezogen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name und Sitz des übergeordneten Mutterunternehmens der Gesellschaft, das den befreienden Konzernabschluss aufstellt sowie - Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen <p><i>Hinweis: Die Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses ist unmittelbar in § 245 UGB geregelt</i></p>	<p>§ 245 (2) Z 4 UGB</p>					
	<p>Falls ein Mutterunternehmen keinen Konzernabschluss aufstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angabe und Begründung des Verzichts auf Einbeziehung von Tochterunternehmen im Anhang des Mutterunternehmens <p><i>Hinweis: Ein Tochterunternehmen braucht nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, wenn durch den Einbezug unverhältnismäßige Verzögerungen oder Kosten entstehen, Weiterveräußerungsabsicht besteht oder erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in Bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung nachhaltig beeinträchtigen (§ 249 UGB)</i></p>	<p>§ 249 (3) UGB</p>					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Angabe der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, insbesondere Gewinn- und Verlustabführungsverträge (beide Richtungen) (alternativ: Angabe der Anwendung der Schutzklausel gem. § 242 (3) UGB)	§ 238 (1) Z 20 UGB					
	<p>Anwendung von Schutzklauseln Anmerkung: Angabepflicht nur für folgende Schutzklauseln:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterlassen von Angaben gemäß § 238 (1) Z 4 UGB wenn nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung diese Angaben geeignet sind, dem Unternehmen oder dem anderen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen (anzugeben ist, ob von der Ausnahme nur für ein einziges oder mehrere Unternehmen Gebrauch gemacht worden ist, und ob nur einzelne oder alle Angaben im Hinblick auf die Schutzklausel nicht aufgenommen wurden). - Unterlassen von Angaben zu Einzelheiten der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, insbesondere Ergebnisabführungsverträge. <p>Sinnvoll wäre aber auch die Anwendung der Schutzklausel nach § 242 (4) UGB zu Aufschlüsselung von Organbezügen (bei weniger als 3 Personen) anzugeben</p>	§ 242 (2) Z 2 UGB § 242 (3) UGB					
	<p>Für Gesellschaften, die unter das NaDiVeG fallen (§ 243b UGB): Falls eine Gesellschaft von der Pflicht eine nichtfinanzielle Erklärung zu erstellen befreit ist: Angabe, bei welchem Unternehmen sie in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht einbezogen ist und wo dieser erhältlich ist</p> <p><i>Hinweis: Eine Gesellschaft ist u. a. dann von der Erstellung des Berichts befreit, wenn sie und ihre Tochterunternehmen in den Konzernlagebericht oder gesonderten konsolidierten nichtfinanziellen Bericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem EU/EWR-Mitgliedstaat einbezogen sind, dieser Bericht nach den Anforderungen der Bilanz-Richtlinie erstellt und offengelegt wurde und wenn die Gesellschaft die oben geforderte Anhangangabe macht</i></p>	§ 243b (7) UGB AFRAC 9 Rz 179					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Falls eine Gesellschaft von der Pflicht, einen Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen zu erstellen befreit ist (§ 243d (1) zweiter Satz UGB): Angabe bei welchem Mutterunternehmen das Unternehmen in den konsolidierten Bericht einbezogen und wo dieser erhältlich ist</p> <p><i>Hinweis: Diesen Bericht haben große Gesellschaften und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig sind, zu erstellen. Befreit sind Gesellschaften, bei denen die Zahlungen an staatliche Stellen im konsolidierten Bericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den EWR enthalten sind, der nach den Anforderungen des Art. 44 der Bilanz-Richtlinie erstellt und offengelegt wurde und wenn die Gesellschaft die oben geforderte Anhangangabe macht</i></p>	§ 243d (1) letzter Satz UGB					
	Für Unternehmen, an denen das Unternehmen beteiligt ist oder für deren Rechnung eine andere Person eine Beteiligung hält (iSv § 189a UGB): Name, Sitz, Kapitalanteil, Eigenkapital und Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Jahresabschluss vorliegt (alternativ: Angabe der Anwendung der Schutzklausel gem. § 242 (2) UGB)	§ 238 (1) Z 4 UGB					
	Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Gesellschaft ist	§ 238 (1) Z 6 UGB					
E.6	Arbeitnehmer, Organe und nahestehende Personen						
	<p>Angabe der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs</p> <p><i>Achtung: bei mehr als 300 durchschnittlichen Arbeitnehmern entsteht eine Aufsichtsratspflicht (§ 29 GmbHG)</i></p>	§ 237 (1) Z 6 UGB					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	Aufgliederung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer (§ 237 (1) Z 6 UGB) nach Arbeitern und Angestellten	§ 239 (1) Z 1 UGB					
	<p>Aufgliederung der Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen (Altersversorgung) nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorstandsmitgliedern und leitenden Angestellten sowie nach - anderen Arbeitnehmern <p><i>Hinweis: Wenn die Aufschlüsselung gem. § 239 (1) Z 3 UGB weniger als 3 Personen betrifft, so darf sie bei Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichts nach § 243c UGB verpflichtet sind, unterbleiben (§ 242 Abs 4 UGB)</i></p> <p><i>Hinweis: Leitende Angestellte sind die Geschäftsführer und Betriebsleiter, die zur selbständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im Betrieb oder in der Betriebsabteilung Beschäftigten berechtigt sind oder denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist</i></p>	§ 239 (1) Z 3 UGB					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Angabe der Bezüge des Vorstands, des Aufsichtsrats oder ähnlicher Einrichtungen: Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art etc.) im Geschäftsjahr je Personengruppe, getrennt nach</p> <p>a) aktiven und b) früheren Organmitgliedern einschließlich ihrer Hinterbliebenen (üblicherweise Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge etc.)</p> <p><i>Hinweis: Angabe idR qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Erläut zu Rz 37 und Rz 39); Wenn die Aufschlüsselung gem. § 239 (1) Z 4 UGB weniger als 3 Personen betrifft, so darf sie bei Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichts nach § 243c UGB verpflichtet sind, unterbleiben (§ 242 Abs 4 UGB)</i></p> <p><i>Hinweis: Arbeitnehmervertreter sind nicht in die Angaben einzubeziehen</i></p>	§ 239 (1) Z 4 UGB					
	<p>Gesonderte Angabe der Bezüge, die Mitglieder des Vorstands von verbundenen Unternehmen erhalten</p> <p><i>Hinweis: Wenn die Aufschlüsselung gem. § 239 (1) Z 4 UGB weniger als 3 Personen betrifft, so darf sie bei Gesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Corporate Governance Berichts nach § 243c UGB verpflichtet sind, unterbleiben (§ 242 Abs 4 UGB)</i></p>	§ 239 (1) Z 4 UGB					
	<p>Angabe der Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, die während des Geschäftsjahrs tätig waren (Vor- und Zuname, Vorsitzende, für Aufsichtsrat auch Stellvertreter)</p> <p><i>Hinweis: Bei Neuaufnahme oder Ende der Funktion während des Geschäftsjahres Angabe des jeweiligen Datums</i></p>	§ 239 (2) UGB					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Angabe der Vorschüsse und Kredite an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats (zusammengefasst für jede Personengruppe); Dies beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zinsen - wesentliche Bedingungen - Rückzahlungen und erlassene Beträge im Geschäftsjahr - für diese Personen übernommene Haftungen <p><i>Hinweis: Angabe idR qualitativ wesentlich (AFRAC 34 Erläut zu Rz 37 und Rz 39)</i></p> <p><i>Hinweis: Gemäß § 64 (3) BWG müssen die Zinsen nicht angegeben werden</i></p>	§ 237 (1) Z 3 UGB					
	<p>Angabe der Geschäfte der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen gem. IAS 24 einschliesslich Angaben zu deren Wertumfang, zu der Art der Beziehung mit den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie weitere Angaben zu den Geschäften, sofern diese Geschäfte wesentlich sind und unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen worden sind</p> <p><i>Hinweis: Ausnahme für Geschäfte mit 100%igen Tochterunternehmen - siehe § 238 (3) UGB</i></p> <p><i>Hinweis: Für weitere Ausführungen siehe AFRAC 10</i></p>	§ 238 (1) Z 12 UGB					
	<p>Angabe der allfälligen Differenzen zum fremdüblichen Wert bei Kauf bzw. Verkauf von finanziellem Vermögensgegenstand von einem Gesellschafter oder einem verbundenen Unternehmen</p>	AFRAC 14 Rz 33 i. V. m. § 238 (1) Z 12 UGB					
E.7	Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag						
	<p>Angabe der Art und finanziellen Auswirkungen wesentlicher Ereignisse nach dem Abschlussstichtag, die in Bilanz und GuV nicht berücksichtigt sind</p> <p><i>Hinweis: Für weitere Ausführungen siehe AFRAC 16</i></p>	§ 238 (1) Z 11 UGB					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
E.8	Sonstige Angaben						
	Angabe ob das Kreditinstitut ein Handelsbuch führt und gegebenenfalls das jeweilige Volumen der darin enthaltenen Werte	§ 64 (1) Z 15 BWG					
	Nach Niederlassungsstaaten geordnete Auflistung folgender Daten und Kennzahlen (auf konsolidierter Basis) für das Geschäftsjahr: a) Name der Niederlassung, deren Geschäftsbereiche und Name des Sitzstaates der Niederlassung b) Nettozinsertrag und Betriebserträge c) Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis d) Jahresergebnis vor Steuern e) Steuern vom Einkommen f) Erhaltene öffentliche Beihilfen	§ 64 (1) Z 18 BWG					
	Gesamtkapitalrentabilität (Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Bilanzstichtag)	§ 64 (1) Z 19 BWG					
	Art und Bedingungen einer finanziellen Stützung gegenüber einem nachgeordneten Institut (vorübergehender Besitz von Aktien oder Anteilen)	§ 59 (2) BWG					
	Fundstelle, wenn die Offenlegung iSd Art 431 bis 455 CRR nicht im Jahresabschluss veröffentlicht wurde	Art 434 (2) CRR					

Umgründungen

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
F	Umgründungen						
F.1	Übertragende Gesellschaft						
F.1.i	Allgemeine Angaben						
	<p>Angabe und Erläuterung des Saldos aus den in der Zeit zwischen dem Umgründungsstichtag und dem Abschlussstichtag für die übernehmende Gesellschaft bewirkten Erträge und Aufwendungen sowie insbesondere dass erwirtschaftete Gewinne nicht für Ausschüttungszwecke zur Verfügung stehen</p> <p><i>Hinweis: Ab dem Umgründungsstichtag erwirtschaftet die übertragende Gesellschaft Aufwendungen und Erträge in Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögen auf Rechnung der übernehmenden Gesellschaft. Die Angabe betrifft nur jene Fälle, in denen der Umgründungsstichtag und die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums (d. h. der Beschluss oder Vertrag) in unterschiedlichen Geschäftsjahren liegen, und betrifft nur das erste der beiden Jahre. Im zweiten Jahr werden die Aufwendungen und Erträge nicht mehr bei der übertragenden Gesellschaft ausgewiesen (siehe z. B. Fall B, Anlage zu KFS/RL 25, Zu Rz (59) bis (73))</i></p>	KFS/RL 25 Rz 68					
	Falls der abzuführende Gewinn in eine Rücklage eingestellt wurde: Erläuterung der Rücklage bei Wesentlichkeit	KFS/RL 25 Rz 68					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
F.1.ii	Zusätzliche Angaben bei einer Abspaltung						
	<p>Angabe des Sonderpostens "Reinvermögensminderung durch Abspaltung", der die Vermögensminderung bei Abspaltung eines zu Buchwerten positiven Vermögens darstellt, gemeinsam mit den Rücklagenänderungen entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang</p> <p><i>Hinweis: Bei Abspaltung eines zu Buchwerten positiven Vermögens ist die dabei entstehende buchmäßige Vermögensminderung in der Gewinn- und Verlustrechnung als Sonderposten mit der Bezeichnung "Reinvermögensminderung durch Abspaltung" unmittelbar nach dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen.</i></p> <p><i>Hinweis: Diese Angabe betrifft z. B. die folgenden Umgründungen: Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 139)</i></p>	KFS/RL 25 Rz 45, 51, 128, 139					
	<p>Falls aufgrund der Reinvermögensminderung durch Abspaltung ein Bilanzverlust entsteht oder sich ein bereits davor bestehender Bilanzverlust dadurch erhöht: Angabe und Erläuterung dieses Bilanzverlustes</p> <p><i>Hinweis: Diese Angabe betrifft z. B. die folgenden Umgründungen: bei Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 139)</i></p>	KFS/RL 25 Rz 46, 51, 128, 139					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Angabe des Sonderpostens "Reinvermögensmehrung durch Abspaltung", der die Vermögensmehrung bei Abspaltung eines zu Buchwerten negativen Vermögens darstellt, gemeinsam mit den Rücklagenänderungen entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang</p> <p><i>Hinweis: Bei Abspaltung eines zu Buchwerten negativen Vermögens ist die dabei entstehende Erhöhung des bilanziellen Eigenkapitals in der Gewinn- und Verlustrechnung als Sonderposten mit der Bezeichnung "Reinvermögensmehrung durch Abspaltung" unmittelbar nach dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen.</i></p> <p><i>Hinweis: Diese Angabe betrifft z. B. die folgenden Umgründungen: Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 139)</i></p>	KFS/RL 25 Rz 49, 51, 128, 139					
	<p>Angabe und Erläuterung der Verminderung bzw. Erhöhung des bilanziellen Eigenkapitals durch Abspaltung</p> <p><i>Hinweis: Diese Angabe betrifft z. B. die folgenden Umgründungen: Abspaltung zur Neugründung (Rz 45), Abspaltung zur Aufnahme (Rz 51), Aufwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 128), Seitwärts-Abspaltung bei 100% verbundenen Unternehmen (Rz 139)</i></p>	KFS/RL 25 Rz 50, 51, 128, 139					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
F.2	Übernehmende Gesellschaft						
F.2.i	Allgemeine Angaben						
	<p>Erläuterung des Sonderpostens "Umgründungsbedingte Übernahme eines Ergebnisses aus Vorperioden"</p> <p><i>Hinweis: Wenn von dem bei der übernehmenden Gesellschaft von der übertragenden Gesellschaft übernommenen Ergebnis ein Teil dem früheren Geschäftsjahr zuzuordnen ist, ist im Fall der Wesentlichkeit zu empfehlen, diesen Teil des übernommenen Ergebnisses in oben genanntem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen.</i></p> <p><i>Diese Angabe ist nur relevant, wenn der Umgründungstichtag vor dem Beginn des Geschäftsjahres liegt (siehe z. B. Fälle B, C und D, Anlage zu KFS/RL 25, Zu Rz (59) bis (73)).</i></p>	KFS/RL 25 Rz 69					
	<p>Erläuterung des Umstands, wenn in dem dem Erwerb des wirtschaftlichen Eigentums folgenden Jahresabschluss in der Gewinn- und Verlustrechnung wesentliche Ergebnisanteile für einen Zeitraum enthalten sind, in dem noch kein wirtschaftliches Eigentum an dem zugrunde liegenden Vermögen bestanden hat, und die daher von der Geschäftsleitung der übernehmenden Gesellschaft nicht beeinflussbar waren. Zahlenangaben sind nicht erforderlich</p>	KFS/RL 25 Rz 71					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Bei einer Umgründung zur Neugründung, wenn der Umgründungsstichtag mehr als 12 Monate vor dem Abschlussstichtag liegt: Erläuterung des Ergebnisses, da dieses mehr als 12 Monate betrifft</p> <p><i>Hinweis: Das erste Geschäftsjahr der übernehmenden Gesellschaft enthält auch Ergebnisse aus dem übernommenen Vermögen für den Zeitraum zwischen dem Umgründungsstichtag und dem ersten Jahresabschlussstichtag. Dies kann dazu führen, dass im ersten Jahresabschluss das Ergebnis der wirtschaftlichen Betätigung für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten enthalten ist. Dieses Ergebnis des ersten Geschäftsjahrs ist bei der übernehmenden Gesellschaft angemessen zu erläutern</i></p>	KFS/RL 25 Rz 77					
F2.ii.	Zusätzliche Angaben bei einer Einlage (mit Gegenleistung)						
	<p>Wenn die Methode der Buchwertfortführung gewählt wurde und die Gegenleistung das übernommene Vermögen übersteigt (= "Buchverlust"): Erläuterung des Postens "Reinvermögensminderung durch Umgründung" (bei Wesentlichkeit)</p> <p><i>Hinweis: Übersteigt der Gesamtwert der Gegenleistung (d. h. neue Anteile, bzw. Buchwertabgang der abgegebenen Anteile undbarer Zuzahlungen) den Saldo der Buchwerte des übernommenen Vermögens, ist der Unterschiedsbetrag in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten mit der Bezeichnung "Reinvermögensminderung durch Umgründung" unmittelbar nach dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen</i></p>	KFS/RL 25 Rz 97 b)					
	<p>Wenn die Methode der modifizierten Buchwertfortführung gewählt wurde: Erläuterung des Umgründungsmehrwerts</p>	KFS/RL 25 Rz 102					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
F2.iii.	Zusätzliche Angaben bei einer Zuwendung (ohne Gegenleistung)						
	<p>Wenn die Methode der Buchwertfortführung gewählt wurde und Buchwerte mit einem negativen Eigenkapital übernommen wurden: Erläuterung des Postens "Reinvermögensminderung durch Umgründung" (bei Wesentlichkeit)</p> <p><i>Hinweis: Ein negativer Saldo der Buchwerte des übernommenen Vermögens ist in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten mit der Bezeichnung "Reinvermögensminderung durch Umgründung" unmittelbar nach dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen</i></p>	KFS/RL 25 Rz 104					
F3	Besonderheiten bei Umgründungen zwischen verbundenen Unternehmen (100% Beteiligung)						
F3.i	Übernehmende Gesellschaft						
	<p>Bei Aufwärts-Verschmelzung (Rz 111), Aufwärts-Abspaltung (Rz 129, 132) und Aufwärts-Einbringung (Rz 145, 148): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag"</p> <p><i>Hinweis: Liegt ein tauschähnlicher Vorgang (d.h. keine Einlage oder Zuwendung, sondern Übernahme von Vermögen gegen Änderung des Werts der Beteiligung) vor, ist der Saldo der Buchwerte in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" (Verschmelzungsgewinn/-verlust, Spaltungsergebnis, Einbringungsergebnis) auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern</i></p>	KFS/RL 25 Rz 111, 129/132, 145/148					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Bei Abwärts-Verschmelzung (Rz 118) und Seitwärts-Verschmelzung (Rz 124) mit Reinvermögensminderung: Erläuterung des Sonderpostens nach dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</p> <p><i>Hinweis: Der Sonderposten mit der Bezeichnung "Reinvermögensminderung durch Umgründung" ist unmittelbar nach dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern. Reinvermögensminderung kann entstehen, wenn die Buchwertmethode gewählt wird und die Gegenleistung den Buchwert des übertragenen Vermögens übersteigt, oder Vermögen mit negativem Nettobuchwert übertragen wird. Erfolgt die Erfassung zu beizulegenden Werten sollten Leistung und Gegenleistung in der Regeln einander entsprechen</i></p>	KFS/RL 25 Rz 118, 124					
F3.ii	Übertragende Gesellschaft						
	<p>Bei Abwärts-Abspaltung mit negativem übertragenen Vermögen (Rz 134): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag"</p> <p><i>Hinweis: Wenn der Saldo der Buchwerte des übertragenen Vermögens negativ ist, bleibt der Buchwert der Beteiligung an der Tochtergesellschaft grundsätzlich unverändert. In diesem Fall entsteht bei der übertragenden Gesellschaft ein Gewinn in Höhe des negativen Saldos der Buchwerte des übertragenen Vermögens. Dieser ist in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern, es sei denn, dass es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft handelt. Dasselbe gilt für die Erhöhung des buchmäßigen Reinvermögens im Fall einer Bewertung des Zugangs der Beteiligung an der übernehmenden Tochtergesellschaft mit dem beizulegenden Wert des übertragenen Vermögens</i></p>	KFS/RL 25 Rz 134, 135					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
	<p>Bei Abwärts-Einbringung (Rz 150): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag"</p> <p><i>Hinweis: Gewinne, die bei der Einbringung realisiert werden, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern. Bei Anwendung der Buchwertmethode kommt es idR nicht zu einer Gewinnrealisierung. Ein GuV-Effekt ergibt sich in diesem Fall nur bei Übertragung von Vermögen mit negativem Nettobuchwert</i></p>	KFS/RL 25 Rz 150					
F3.iii	Gesellschafter der übernehmenden/übertragenden Gesellschaft						
	<p>Bei Seitwärts-Verschmelzung (Rz 127) und errichtender Umwandlung (Rz 168): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag"</p> <p><i>Hinweis: Wird der beizulegende Wert der untergehenden Beteiligung/Anteile auf die Beteiligung/Anteile an der übernehmenden Gesellschaft übertragen, ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem beizulegenden Wert und dem Buchwert der untergehenden Beteiligung/Anteile in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern</i></p>	KFS/RL 25 Rz 127, 168					

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
F3.iv	Übernehmender Hauptgesellschafter						
	<p>Bei verschmelzender Umwandlung auf den Hauptgesellschafter (Rz 162): Erläuterung des Sonderpostens vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag"</p> <p><i>Hinweis: Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der untergehenden Beteiligung und dem Saldo des zu Buchwerten oder zu beizulegenden Werten bewerteten übernommenen Vermögens ist in der Gewinn- und Verlustrechnung in einem Sonderposten vor dem Posten "Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag" auszuweisen und bei Wesentlichkeit im Anhang zu erläutern</i></p>	KFS/RL 25 RZ 162					
F4	Angabe von Vorjahreszahlen						
	<p>Sind Beträge infolge einer Umgründung nicht vergleichbar, so ist im Anhang entweder die fehlende Vergleichbarkeit oder die Tatsache der Anpassung der Vorjahresbeträge anzugeben und zu erläutern</p> <p><i>Hinweis: Wahlmöglichkeit der Anpassung steht den von der Umgründung betroffenen Gesellschaften unabhängig voneinander zu; Keine Anpassung der Vorjahresbeträge: Erläuterung aus welchen Gründen diese nicht vergleichbar sind (Bezugnahme auf die im Anhang beschriebene Umgründung) Anpassung und Herstellung der Vergleichbarkeit: Verbale Ausführung, welche Einzelposten in welcher Weise angepasst worden sind (Anpassung bezieht sich auf zahlenmäßige Darstellung/Gliederung; inhaltliche Anpassungen der VJ-Zahlen sind nicht zulässig)</i></p>	KFS/RL 25 RZ 174-177					

Abschließende Würdigung

Struktur	Inhalt der Angabe	Gesetz/ Fachgutachten	Angabe vorhanden?				Anmerkung/Verweis
			JA	NEIN	N/A	Unwesentlich	
G	Abschließende Würdigung						
	<p>Wurde die Bilanz- und GuV Gliederung gemäß Vorschriften des BWG/UGB eingehalten?</p> <p><i>Hinweis:</i> z. B. Angabe des Grundwertes bei Grundstücken in der Bilanz (Pflichtangabe) z. B. Fristigkeitengliederung z. B. Genussrechtskapital mit Eigenkapitalcharakter: Vergütungen, die zur Wiederauffüllung eines durch Verlustanteile geschmälerten Genussrechtskapitals verwendet wurden, sind bei einem KI immer nach dem Jahresüberschuss gesondert auszuweisen.</p>	Anlage 2 zu Art I § 43 BWG, Teil 1 und 2					
	<p>Entspricht der Jahresabschluss der Generalnorm? Falls der Jahresabschluss nicht der Generalnorm entspricht, sind zusätzliche Angaben zu machen</p>	§ 222 (2) i. V. m. § 201 (3) UGB					

Ansprechpersonen



Phillip Kudrna
Director Audit

Porzellangasse 51
1090 Wien
T +43 1 31332 3539
M +43 664 8161136
pkudrna@kpmg.at



Silke Gilly-Weidinger
Senior Managerin Audit

Porzellangasse 51
1090 Wien
T +43 1 31332 3337
M +43 664 2595782
sgilly-weidinger@kpmg.at

Gemeinsam Zukunft schreiben